

# RS Vwgh 1998/2/24 97/11/0301

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.1998

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §52;

AVG §76 Abs1;

VStG §64 Abs3;

## Rechtssatz

Wenn ein von der Behörde (auf Antrag der Partei) bestellter Sachverständiger zum Ausdruck bringt, er könne dem ihm erteilten Auftrag nur nachkommen wenn ein weiterer Sachverständiger bestellt wird, so ist dessen Bestellung grundsätzlich als erforderlich anzusehen. Ist die Partei damit nicht einverstanden, weil sie dies für überflüssig hält, kann sie ihren an die Behörde gerichteten Antrag zurückziehen und das von ihr für erforderlich gehaltene Gutachten auf eigene Kosten herstellen und beibringen.

## Schlagworte

Sachverständiger Entfall der Beziehung Sachverständiger Erfordernis der Beziehung Besonderes Fachgebiet

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997110301.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)